

Anlage 1: Strukturqualität für Krankenhäuser

zum Rahmenvertrag gemäß § 137 f i.V.m. § 137 g SGB V – über die stationäre Versorgung im Rahmen der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von Patienten mit Asthma und chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) - zwischen den Verbänden der GKV Niedersachsen und der NKG, in der Fassung der 2. Ergänzungsvereinbarung in Kraft ab 01.07.2013

Strukturvoraussetzungen für Krankenhäuser

1. Fachliche Voraussetzungen

a) COPD/Asthma Erwachsene

mindestens 1 Facharzt für Pneumologie
oder

1 Facharzt für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Internistische Intensivmedizin (zusätzlicher Nachweis von mindestens 60 Spirometrien jährlich)

b) Asthma Kinder und Jugendliche

1 Facharzt für Pädiatrie mit der Zusatzbezeichnung ‚Allergologie‘
oder

Nachweis eines pneumologischen Behandlungsschwerpunkts durch mindestens 12-monatige Zusatzweiterbildung in Kinder -Pneumologie in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Abteilung

2. Organisatorische und apparative Voraussetzungen

- Mindestens 2 Betten für Intensivmedizin
- Ständige Möglichkeit der konsiliarischen Einbeziehung eines
 - Kardiologen
 - Radiologen
- Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region
- Zusammenarbeit mit einer Einrichtung / Praxis zur psychologischen, psychosomatischen oder psychosozialen Behandlung (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, psychologische Psychotherapeuten, Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse)
- qualifiziertes Assistenz- und Pflegepersonal
- Möglichkeit der Durchführung folgender Untersuchungen:

- Spirometrie (qualitätsgesichert)
- Ganzkörper-Plethysmographie (qualitätsgesichert)
- Bestimmung der Blutgase (kapillär)
- Röntgenaufnahme Thorax
- Durchführung von Belastungs- / Provokationstests (gemäß Leitlinie „Durchführung bronchialer Provokationstests mit Allergenen“ der DGn für Allergologie und klinische Immunologie sowie Pneumologie von 2001) allergologische Diagnostik

3. Fortbildung

Mindestens jährliche Teilnahme des zuständigen ärztlichen Personals an Asthma/COPD-spezifischer zertifizierter Fortbildung

4. Qualitätssicherung

Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung gem. § 135 a Abs.2 SGB V -
Es sind dabei jeweils die aktuell auf Bundes- und Landesebene vereinbarten Regelungen zu berücksichtigen.